

den muss – klare Formulierung des Begehrens, Berechtigung der Initianten –, in die Zuständigkeit der Regierung fällt, die nach der Anmeldung des Misstrauensbegehrens die amtliche Kundmachung vorzunehmen hat. Nach Prüfung der Unterschriftensammlung hat die Regierung dem Landtag Bericht zu erstatten, welcher aber über das Misstrauensbegehren im Unterschied zu Initiativen keine Entscheidung – Zustimmung oder Ablehnung – zu treffen hat, sondern im Hinblick auf die Volksabstimmung eine Abstimmungsempfehlung abgeben muss.

3.8.3 Misstrauensvotum in der Anwendung

Ein Begehren des Misstrauens gegen den Fürsten wurde bislang noch nicht gestellt.